



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.0 Allgemeines

1.1 Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eventuelle Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

1.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere im Zeitpunkt der Vornahme unserer Lieferung gültigen Listenpreise. Erhöhen sich während des Laufes von Miet- und/oder Wartungsverträgen deren Preise um mehr als 5% pro Jahr, so kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit Ablauf des laufenden Abrechnungszeitraumes durch Kündigung beenden.

1.3 Sämtliche von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zu deren vollständiger Bezahlung unser Eigentum. Ist der Kaufgegenstand mit sonstigem Eigentum des Kunden verbunden worden und der Eigentumsvorbehalt dadurch untergegangen, so hat der Kunde die Pflicht, die Trennung des Kaufgegenstandes von seinem Eigentum zu dulden und den Gegenstand zurück zu übereignen. Die Rücknahme durch uns gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1.4 Ist der Kunde gewerblicher Wiederveräußerer, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Sicherung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden in ein Grundstück im Auftrag eines Dritten eingebaut, geht die daraus resultierende Werklohnforderung gegen den Dritten insoweit auf uns über, als in ihr eine Forderung für die Vorbehaltsware enthalten ist. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Ansprüche insgesamt um mehr als 15%, so werden wir auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten übermäßige Sicherungen freigeben.

2.0 Bedingungen für Abrechnungsvertrag

2.1 Wir sind zur Leistung im Rahmen des Abrechnungsvertrages erst dann verpflichtet, wenn uns alle hierfür benötigten Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind.

2.2 Liegen uns die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig bis 9 Monate nach der jeweiligen Ablesung vor, obwohl wir dies angemahnt hatten, sind wir berechtigt, 70% des vereinbarten Entgeltes zu berechnen. Werden die Unterlagen vollständig nachgereicht, sind wir zur Vornahme der Abrechnung nur verpflichtet, wenn es zu einer Einigung über ein uns wegen wesentlich höherem Verwaltungsaufwand zustehendes zusätzliches Entgelt gekommen ist.

2.3 Der Kunde hat uns den Zugang zu den Messeinrichtungen nach Vorankündigung des Ablesetermins durch uns zu ermöglichen. Verlaufen zwei angekündigte Ablesungsversuche erfolglos, sind wir zu Schätzung des Energieverbrauches entsprechend DIN 4713 berechtigt. Das gleiche gilt, wenn Verbrauchserfassungsgeräte fehlen, oder nicht zugänglich oder defekt sind, ohne dass wir dies zu vertreten haben. Die Justierung, die Montage und/oder Reparatur solcher Geräte ist trotzdem notwendig.

2.4 Der Kunde hat die von uns erstellten Abrechnungen vor der Weiterleitung der Einzelabrechnungen an die Nutzer insbesondere hinsichtlich der vorgegebenen Kosten und der Angaben über eingetretene Änderungen in den Nutzerverhältnissen zu überprüfen. Bei Änderungen der Nutzerverhältnisse sind die Angaben des Kunden verbindlich.

Für Fehler in der Abrechnung insoweit haften wir nur dann, wenn wir vom Kunden auf die feststellbaren Unstimmigkeiten hingewiesen worden sind. Der Hinweis hat spätestens vier Wochen vor Ablauf der gesetzlichen Abrechnungsfrist zu erfolgen, damit noch eine Korrektur der Abrechnung innerhalb dieser Frist erfolgen kann. Bei einer Abweichung von dieser Vorgehensweise hat der Kunde den daraus entstehenden Schaden zu tragen (§ 556 III S.2 BGB).

3.0 Miet- und/oder Wartungsvertrag

3.1 Während der Dauer des Miet- und/oder Wartungsvertrages halten wir die vermieteten Geräte in funktionsfähigem Zustand. Der Kunde ist verpflichtet, uns von Funktionsstörungen an den Geräten unverzüglich zu unterrichten. Uns selbst obliegt eine Überprüfungspflicht der Geräte nicht.

3.2 Das vereinbarte Entgelt für den Miet- und/oder Wartungsvertrag ist im Voraus zu den Abschlussterminen des Vertrages fällig. Bei Änderungen in den Besitzverhältnissen, der Hausverwaltung usw. verpflichtet sich der Kunde den Vertrag naht- und zeitlos zu übertragen; in jedem Falle muss unser schriftliches Einverständnis eingeholt werden. Sollte er dies nicht veranlassen, ist die Restzahlung aus dem Vertrag sofort und in einer Summe fällig; die von uns ersparten Aufwendungen werden dabei in Abzug gebracht. Dem Kunden bleibt es vorbehalten den Nachweis zu erbringen, dass unsere ersparten Aufwendungen höher sind.

4.0 Gewährleistung und Haftung

4.1 Für die von uns gelieferten Gerätschaften übernehmen wir die Gewähr nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

a.) Sind die von uns gelieferten Geräte mit Mängeln behaftet, sind wir berechtigt, Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Geräte vorzunehmen. Der Anspruch des Kunden auf Minderung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder Schadenersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, wir kommen unserer Verpflichtung zur Nacherfüllung in angemessener Frist nicht nach oder die Nacherfüllung schlägt fehl.

b.) Unsere Gewährleistungsverpflichtung entfällt, wenn bei den Geräten die Originalplombe verletzt ist oder der Kunde bereits Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen oder veranlasst hat.

4.2 Im Bereich des Abrechnungs- und Kundendienstes sind wir im Falle eines von uns zu vertretenden Mangels verpflichtet, die von uns erstellte Abrechnung unentgeltlich zu korrigieren.

4.3 Beanstandungen in der Abrechnung sind uns unverzüglich bekanntzugeben, damit wir Gelegenheit erhalten die Beanstandung zu beseitigen.

In gleicher Weise hat uns der Kunde von Beanstandungen der Nutzer gegen die von uns erstellte Abrechnung zu informieren. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, entfällt unsere Gewährleistung.

4.4 Eine Haftung auf Schadenersatz unsererseits besteht, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, nur dann, wenn uns bezüglich des schadensstiftenden Umstandes Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haften wir für den Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Die vorausgehenden Beschränkungen der Haftung gelten im gleichen Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Die nicht abdingbare Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung von Schäden aus Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben unberührt. Soweit die Haftung nicht ausgeschlossen ist, haften wir nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden.

5.0 Erfüllungsort, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

5.1 Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist 04179 Leipzig.

5.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist 04275 Leipzig, es sei denn, der Kunde ist nicht Vollkaufmann im Sinne des Gesetzes.

5.3 Das uns zustehende Entgelt wird fällig nach Erstellung der Abrechnungen und vor deren Übersendung. Bei Ankündigung eines ersten Ablesetermins sind wir berechtigt, eine angemessene Abschlagszahlung zu verlangen. Als angemessen gelten 60% der Endrechnung des vorhergehenden Zeitraumes.

5.4 Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten unserer Kunden sowie deren Nutzer im Sinne des Bundesdatenschutzes zu speichern; der Kunde erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.

5.5 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Änderungen oder Neufassungen dieser AGB werden Vertragsbestandteil der laufenden Verträge, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung der neu verfassten AGB schriftlich widerspricht.